

Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojektes aus dem Regionalbudget

Zwischen dem Träger des Kleinprojektes

(Letztempfänger: Name, Vorname):

ggf. vertreten durch:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort: ,

Telefon: / E-Mail @

und der LAG: Erbeskopf¹

vertreten durch: den Vorsitzenden, Herrn Hartmut Heck

Straße, Hausnummer: Langer Markt 17

PLZ, Ort: 5 4 4 1 1, Hermeskeil

Telefon: 06503 – 809 - 0 E-Mail h.heck@hermeskeil.de

wird im Rahmen des Förderaufrufs der ELER-Verwaltungsbehörde „**Regionalbudget im LEADER-Ansatz - Förderung von Kleinprojekten**“ und des zugehörigen Förderaufrufs der LAG Erbeskopf vom folgender **Vertrag zur Unterstützung** geschlossen:

1. Auf der Grundlage des Antrages vom , eingegangen am , wird folgende nicht rückzahlbare Zuwendung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt:

förderfähige Ausgaben in EUR	Zuwendungssatz [in %]	Zuwendung in EUR	spätester Abrechnungstermin
			31. Oktober 2024

2. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Zweck der Zuwendung ist die Finanzierung der Ausgaben zur Durchführung des Kleinprojektes . Inhaltlich wurde das Kleinprojekt folgendem Bereich zugeordnet Wählen Sie ein Element aus..
3. Das Kleinprojekt trägt zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) der LAG Wählen Sie ein Element aus im Handlungsfeld bei.

¹ Im Falle einer Kooperation = federführende LAG

4. Das Kleinstprojekt wird neben dem Gebiet der vorgenannten LAG mit deren Zustimmung auch außerhalb einer LEADER² Region ja nein und /oder in einer bzw. mehreren LAG umgesetzt ja nein , doch ausschließlich aus Mitteln der federführenden LAG und nach deren Regeln realisiert.

Gebiet außerhalb einer LEADER-Region

weitere LAG bitte angeben:

- 1) Wählen Sie ein Element aus; 2) Wählen Sie ein Element aus

5. Die Bestandteile (Kostengruppen) des Kleinstprojektes werden wie folgt festgelegt:

-
-
-
-
-

Für Details wird auf den zugehörigen Antrag des Letztempfängers verwiesen.

6. Die Unterstützung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab dem Datum der Schlusszahlung, Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab dem Datum der Schlusszahlung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Entsprechende Änderungen innerhalb dieses Zeitraumes sind der LAG unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Zuwendung wird auf Grundlage des oben genannten Förderaufrufs in Verbindung mit der Auswahlentscheidung des Entscheidungsgremiums der LAG vom gewährt. Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient ausschließlich der Finanzierung des o.g. Kleinstprojektes.

Die Zuwendung basiert auf nachfolgendem **Ausgaben- und Finanzierungsplan** mit einem **Zuwendungssatz** von % (max. 80 %):

	lt. Antrag Letztempfänger	Nach Prüfung LAG
Gesamtausgaben (netto) <i>(max. 20.000 Euro)</i>		
eventuelle Einnahmen		
nicht förderfähige Ausgaben		
förderfähige Ausgaben		
Zuwendung		
Eigenmittel und Mittel Dritter		

² Die Gebietsüberschreitung (Angabe Kulisse und/oder weiterer LAG) muss im Antrag beschrieben und auf Basis des Beitrags des Kleinstvorhabens zur LILE begründet worden sein.

8. **Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.** Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Finanzierungsmittel (insbesondere Zuwendung, eigene Mittel, usw.) sind als Deckungsmittel für alle zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Einzelansätze des Ausgabenplans dürfen bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen der Einzelansätze durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden. Weitergehende Überschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der LAG.
9. Die Zuwendung wird im Rahmen der **Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"** bereitgestellt. Das Bewilligungsverfahren sowie die Auszahlung, der Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Verwendung richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16.10.2023 zur Förderung von nicht- flächen- und nicht- tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Mantel-VV GAP-SP in RLP) i. V. m. den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-GAP-SP in RLP) (Anlage) in der jeweils gültigen Fassung.
10. Für den Abruf der bewilligten Zuwendung bei der LAG ist der in der **Anlage** beigefügte **Zahlungsantrag** mit den geforderten Anlagen (**vereinfachter Verwendungsnachweis, Originalbelege, Kontoauszüge oder vergleichbare Belege zum Nachweis der Ausgaben des Letztempfängers**) bis zum 31. Oktober bei der LAG vorzulegen. Der Letztempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass die Inhalte des Sachberichtes zur Projektumsetzung und den Ergebnissen teilweise oder vollständig veröffentlicht werden können.
11. Der Bewilligungszeitraum beginnt am und endet am . Oktober . Innerhalb dieses Bewilligungszeitraums ist das Kleinstprojekt durchzuführen und abzurechnen. Der Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verliert der Vertrag zwischen Letztempfänger und LAG seine Wirkung.
12. Der Träger des Kleinstprojektes verpflichtet sich, die Mittel zweckgebunden, ordnungsgemäß und rechtmäßig sowie wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Weitergabe von Zuwendung an Dritte ist nicht gestattet.
13. Der Letztempfänger hat die Belege, die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens bis zum 31. Dezember 2032 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Aufbewahrt werden die Originale.
14. Die recht- und zweckmäßige Verwendung der Zuwendung kann jederzeit innerhalb der Aufbewahrungsfrist durch die LAG, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) oder eine von ihm beauftragte Stelle vor Ort bzw. beim Projektträger überprüft werden. Der Projektträger hat den Zutritt zu Grundstücken, baulichen Anlagen und Gebäuden, und Geschäftsräumen zu gestatten oder zu ermöglichen, sofern für diese die Zuwendung anteilig verwendet worden ist. Die Prüfungen können insbesondere durch die zuständigen

Rechnungsprüfungs- und Überwachungsbehörden des Bundes und des Landes durchgeführt werden. Der Projektträger ist verpflichtet, der Prüfstelle die für das Kleinstprojekt relevanten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

15. Spezielle projektbezogene Auflagen (*Festlegung LAG*):

-
-
-

16. Das als Anlage beigefügte Merkblatt „Informations- und Sichtbarkeitsmachung“ ist zu beachten. Die Informationen stehen auch auf www.gap-sp.rlp.de in der Rubrik „GAP-Strategieplan“ – „Wesentliche Rechtsgrundlagen in Rheinland-Pfalz“ zur Verfügung.

17. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Unterstützungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Dies gilt auch, wenn der Unterstützungsvertrag eine Lücke aufweist. In diesen Fällen verpflichten sich die Vertragspartner, eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Vereinbarung zu treffen, wie sie sie bei Kenntnisnahme der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lücke in rechtlich zulässiger Weise getroffen hätten.

18. Rechtliche Grundlage für diese Vereinbarung bildet das deutsche Recht. Gerichtsstand ist die Gemeinde (der Sitz der LAG).

19. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Unterstützungsvertrag bedürfen der Schriftform.

20. Dieser Vertrag kann bei Vorliegen triftiger Gründe durch beide Seiten innerhalb von vier Wochen jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

21. Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung und/oder Mittelrückforderungen bei bereits ausbezahlten Fördermitteln seitens der LAG bestehen, wenn

- Die Unterstützungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
- Über das Vermögen des Letztempfängers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- Der Letztempfänger die Unterstützungsmittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Nichtumsetzung des Kleinstprojektes erlangt hat;
- Der Letztempfänger das unterstützte Kleinstprojekt nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht oder von den im Antrag gemachten Angaben wesentlich abweicht;
- Der Letztempfänger die Unterstützungsmittel nicht dem in diesem Unterstützungsvertrag festgelegten Unterstützungszweck entsprechend einsetzt;
- Die mit diesem Unterstützungsvertrag verbundenen Pflichten nicht erfüllt werden;
- Der Letztempfänger die für einen ordnungsgemäßen Projektabschluss geforderten Nachweise nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.

22. Der Vertrag endet mit der vollständigen Erfüllung des Unterstützungszwecks, bei investiven Projekten ist dies der Ablauf der Zweckbindungsfrist.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Letztempfängers

--

Organisation

--	--

Ort, Datum

Unterschrift der verantwortlichen Person bei der LAG

Wählen Sie ein Element aus

Lokale Aktionsgruppe

Im Falle einer Kooperation

Die schriftliche Zustimmung einer oder mehrerer weiterer LAG über die Umsetzung des Kleinprojekts als Kooperation ausschließlich aus Mitteln und nach den Regeln der federführenden LAG liegt der o.g. vor.

E-Mail der LAG Wählen Sie ein Element aus vom

E-Mail der LAG Wählen Sie ein Element aus vom

Nachstehende Anlagen werden dem Letztempfänger zusammen mit dem Vertrag zur Verfügung gestellt:

- Zahlungsantrag
- Belegliste
- Vereinfachter Verwendungsnachweis
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-GAP-SP in RLP)
- Merkblatt „Informations- und Sichtbarkeitsmachung“
- Ggf. De-minimis-Bescheinigung für Letztempfänger